

tel, mit denen der Ehemann sein Ziel erreicht hat, nicht der sexuelle Kontakt an sich. Somit wird nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Ehefrau geschützt sondern alleine deren Recht auf körperliche Unversehrtheit und die allgemeine Freiheit der Willensentschließung. Dies folgt schon deutlich aus der Überschrift des 13. Abschnitts des StGB; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind dort abschließend erfaßt; die eheliche Vergewaltigung kann unter keinen der Straftatbestände subsumiert werden.

Zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Garantie muß eine besondere strafrechtliche Regelung geschaffen werden. Ein ausdrückliches Verbot der ehelichen Vergewaltigung kann außerdem noch bestehende Vorstellungen vom „natürlichen Recht“ des Ehemannes beseitigen und einen konkreten Beitrag zur Realisierung der partnerschaftlichen Ehe leisten.

Häufig angeführte verfassungsrechtliche Kollisionen mit Art. 6 I GG treten nicht auf. Die Argumentation, Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand stelle einen Angriff auf die staatlich zu schützende Ehe dar, da die Intimität in der Ehe staatlichem Eingriff entzogen bleiben müsse, ist nicht schlüssig. Die inhaltlichen Garantien von Art. 2 I GG und Art. 6 I GG stehen vollkommen unabhängig zueinander; das in Art. 2 I GG verankerte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird in keiner Weise von

der Institutsgarantie aus Art. 6 I GG berührt, da der staatliche Schutz der Ehe, den auch die Ehefrau beanspruchen kann, nicht darauf hinauslaufen kann, daß sie wegen ihres eigenen Schutzes teilweise ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht verlöre.

Um das verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmungsrecht der Ehefrau in strafrechtlicher Hinsicht nicht ins Leere laufen zu lassen, muß somit ein entsprechender Tatbestand geschaffen, bzw. der derzeitige geändert werden. Dabei bieten die verschiedenen Modelle in anderen Ländern wenig Lösungshilfe, da es um den grundsätzlichen Schutz der Ehefrau vor durch den Ehemann erzwungenen sexuellen Handlungen geht, der nicht auf bestimmte sexuelle Handlungen oder bestimmte Zeiten beschränkt sein kann.

Eine Änderung der §§ 177, 178 StGB dahingehend, daß erzwungene Sexualhandlungen in der Ehe strafbar sind, ist ein verfassungsrechtliches Gebot, dessen Verwirklichung nicht länger hinausgezögert werden kann mit der Begründung, gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen müßten abgewartet werden.

Zum aktuellen politischen Diskussionsstand in der BRD zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe vergl. Dr. Dierk Helmken, Roll-Back des Patriarchats, Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 6, 1985.

Eine vollständige Bibliographie zum Thema Vergewaltigung erstellte Claudia Burgsmüller für STREIT, in Heft 1/84 und 2/84.

*Claudia Burgsmüller, Alexandra Goy
für die Vereinigung Berliner Rechtsanwältinnen*

Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren des Bundesministers der Justiz (Stand Mai 1985)

Der Diskussionsentwurf stellt keine Verbesserung des Schutzes der Zeugin, die Opfer eines Sexualdelikts geworden ist, dar. Er enthält vielmehr lediglich eine neue Ausgestaltung der Rechtsstellung des Zeugen im Strafprozeß, ohne die besondere Schutzwürdigkeit von Frauen und Mädchen vor massiven Angriffen auf ihre Persönlichkeit, insbesondere durch Fragen nach ihrem Sexualleben, zu berücksichtigen. Durch den Abbau wichtiger Rechte wird die verletzte Frau, in der Möglichkeit aktiv am Verfahren – insbesondere in der Hauptverhandlung – mitzuwirken, eingeschränkt und in ihre Opferrolle zurückgedrängt.

Wir lehnen diesen Diskussionsentwurf ab, weil er schon vom Ansatz her nicht geeignet ist, Frauen und Mädchen als Zeuginnen vor diskriminierenden Fragen zu schützen.

Zwar gewährleistet die Erweiterung der Nebenklagebefugnis auf Vergewaltigung, sexuellen Mißbrauch, daß diese nicht mehr über den Umweg der Privatklagedelikte wie Beleidigung und Körperver-

letzung erreicht werden muß. Im Gegenzug sind aber die Rechte der Nebenklägerin auf ihre Schutzfunktion reduziert und damit verringert worden. So soll sie insbesondere nicht mehr das Recht haben, Beweisanträge zu stellen, eigene Zeugen zu benennen oder sonstige Beweismittel in das Verfahren einzuführen. Dieses Recht soll in der Zukunft nur noch der Verteidigung, dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zustehen. Die Nebenklägerin kann den z. B. von der Verteidigung benannten „Leumundszeugen“, die ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen sollen, nichts mehr entgegensetzen. Damit ist das Prinzip der Waffengleichheit verletzt. Entgegen den Ausführungen in der Begründung des Diskussionsentwurfs, ist sie nicht dadurch ausreichend geschützt, daß sie weiterhin Beweisanregungen geben und in der Revision die Aufklärungsrüge erheben kann. Beweisanregungen muß das Gericht nicht nachgehen und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, ist durch den Diskussionsentwurf ebenfalls eingeschränkt worden.

Wir kritisieren, daß die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung nicht mehr das Recht haben soll, einen Antrag auf Unterbrechung zu stellen (§ 246 II StPO), gem. § 273 III StPO die Protokollierung zu beantragen und ohne ihre Zustimmung auf die Vernehmung eines präsenten Beweismittels verzichtet (§ 249 II StGB) und von der Vereidigung eines Zeugen (§ 61 Ziff. 5 StPO) abgesehen werden kann. Die Begründung für die Einschränkung dieser Rechte, es müsse eine unvertretbare Mehrbelastung der Justiz verhindert werden, überzeugt nicht. Bisher ist durch die Wahrnehmung dieser Rechte im Rahmen der Nebenklage eine solche Mehrbelastung nicht festzustellen und für die Zukunft auch nicht zu erwarten. Dagegen verstößt es gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens, daß Rechte, die dem Angeklagten zustehen, für die Nebenklägerin abgeschafft werden sollen. Insbesondere das Recht, in dem Stadium der Hauptverhandlung, die Unterbrechung zu beantragen, um sich mit ihrer Anwältin zu beraten, ist für die Nebenklägerin unabdingbar.

Eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Nebenklägerin stellt auch die Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis die in § 400 vorgesehen ist, dar. Danach steht ihr ein Rechtsmittel nur zu, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Verfahren gem. §§ 206a, 206b, 260 III StPO eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wurde. Als „Verfahrenssubjekt“ muß sie sich jedoch weiterhin gegen eine aus ihrer Sicht unrichtige rechtliche Würdigung der Tat (z. B. Wertung der Vergewaltigung als „minder schwerer Fall“) mit einem Rechtsmittel wenden können. Dies gilt auch, wenn ihr im Rahmen der Strafzumessungserwägungen die Verantwortlichkeit für die Tat zugewiesen wird.

Wir kritisieren insbesondere, daß die verletzte Zeugin nicht das Recht haben soll, ohne Einschränkung die Beordnung einer Anwältin – ähnlich der Pflichtverteidigung – zu beantragen. Zwar kann sie nunmehr bereits im Ermittlungsverfahren die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für ihre Anwältin erreichen. Gem. § 406g soll Prozeßkostenhilfe jedoch nur bewilligt werden, „wenn die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage oder weil der Verletzte seine Interessen nicht wahrnehmen kann oder aus einem anderen Grund sachdienlich erscheint“. Es ist zu befürchten, daß die Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Hinweis auf ihre Fürsorgepflicht auch gegenüber der Zeugin die Beordnung lediglich in besonders schwierig gelagerten Fällen bewilligen werden. Bisher wird aber bereits immer dann Prozeßkostenhilfe gewährt, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Im Hinblick darauf, daß in Zukunft nicht mehr wie bisher bei einer Verurteilung in jedem Fall dem Angeklagten auch die Kosten für die Nebenklage auferlegt werden sollen, trägt die Nebenklägerin weiterhin das Kostenrisiko.

Wir beanstanden auch, daß nach § 406e die Anwältin als Beistand kein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen haben soll. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß vergewaltigte Frauen gerade wegen der Furcht vor diskriminierenden Fragen durch die Polizei von der Erstattung der Strafanzeige absehen. Da die Ermittlungen unmittelbar nach der Tat für die Sicherstellung von Beweisen und den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sind, muß das Anwesenheitsrecht gewährleistet sein. Denn die Anwältin, die oftmals schon Gespräche mit der Zeugin vor der polizeilichen Vernehmung geführt hat, kann in der Regel am besten beurteilen, welche Beweismittel für die Wahrheitsfindung und Aufklärung der Tat unabdingbar sind.

Wir wenden uns insbesondere gegen den auch gegen den Willen der Zeugin beabsichtigten Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (§ 171 b). Der Zweck, die Zeugin vor diskriminierenden Fragen zu schützen, wird dadurch nicht erreicht. Vielmehr werden Verteidiger, Gericht und Staatsanwaltschaft vor der Kritik der Öffentlichkeit bewahrt, wenn sie Fragen an die Zeugin stellen, die auf ihr Sexualleben zielen und sie verunglimpfen sollen. Durch den Ausschluß der Öffentlichkeit wird auch keineswegs verhindert, daß der Inhalt solcher Fragen – insbesondere von den Verteidigern – gezielt zur Veröffentlichung an die entsprechende Presse weitergegeben wird. Im Berliner Gynäkologenprozeß hat der Ausschluß der Öffentlichkeit bei einer Zeugenvernehmung zu einer noch größeren Spekulation und diffamierenden Äußerungen über die Person der Nebenklägerin in der „Springer-Presse“ geführt. Dem Mißbrauch der Presse- und Informationsfreiheit insbesondere durch die „Springer-Presse“ muß verstärkt mit den geeigneten presserechtlichen Mitteln begegnet werden und darf nicht zum Anlaß für die Einschränkung der Öffentlichkeit genommen werden. Auf Grund unserer über 10-jährigen Erfahrung als Nebenklagevertreterinnen ist uns bekannt, daß sich vergewaltigte Frauen als Zeuginen durch kritische Äußerungen in der Presse unterstützt und vor weiteren Angriffen durch Fragen nach

ihrem Sexualleben geschützt fühlen. Daß es eine große kritische Öffentlichkeit gibt, hat gerade die Berichterstattung zu dem Berliner Gynäkologenprozeß und dem Kölner Prozeß gezeigt. Die Menschenwürde der Frau wird nur dadurch gewahrt, daß Fragen nach freiwilligen sexuellen Kontakten gar nicht erst gestellt werden und nicht dadurch, daß ihre Veröffentlichung verhindert wird.

Der neu gefaßte § 68 a, nach dem Fragen nach „Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen nur gestellt werden sollen, wenn sie unerlässlich sind“, stellt keinen wirksamen Schutz für die Frau dar. Dieser könnte allenfalls durch ein Frage- und Beweisverbot nach dem sexuellen Vorleben in Verbindung mit einer fundamentalen Änderung von Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Strafbarkeit von Vergewaltigung erreicht werden. Denn solange nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das „Nein“ einer Frau nicht ernst genommen zu werden braucht, der Mythos von der Zierde der Frau, die mit Gewalt überwunden werden will, die Rechtsprechung bestimmt, und der Mann straflos ausgeht, wenn er behauptet, er sei davon ausgegangen, die Frau habe sexuellen Kontakt zu ihm haben wollen – auch wenn das Gegenteil davon erwiesen ist – sind Fragen nach ihrem Sexualverhalten unerlässlich im Sinne des § 68 a i. V. m. § 177 StGB. Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau als Opfer von Sexualdelikten *allein* durch die Änderung formellen Rechts ist nicht möglich.

Wir fordern den Bundesgerichtshof auf, seine Rechtsprechung insbesondere zum Gewaltbegriff des § 177 StGB zu ändern, den Begriff der „vis haud ingrata“ zu streichen und seiner Rechtsprechung den allgemeinen Erfahrungssatz zugrunde zu legen, daß die Frau einen eigenen Willen hat, dieser ernst zu nehmen ist, der entgegenstehende Wille bei dem Verdacht einer Vergewaltigung ebenso zu vermuten ist wie bei dem Verdacht des Diebstahls. Weitergehend fordern wir vom Gesetzgeber eine Reform des § 177 StGB mit dem Ziel, daß „Vergewaltigung jede Penetration einer Frau (auch Ehefrau) ist, wenn sie gegen ihren Willen geschieht“. Die Gewaltanwendung liegt in der Penetration. Bei Gewalt für Leib und Leben ist die Strafe zu erhöhen. Der „minder schwere Fall“ ist zu streichen. Denn 90 % der Vergewaltigungen, des sexuellen Mißbrauchs geschehen im sozialen Nahbereich also durch Bekannte, Freunde und Verwandte.

Wir fordern den Bundesminister der Justiz auf, eine Sachverständigenkommission zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, in dem die besondere Situation der vergewaltigten Frau berücksichtigt wird, einzuberufen. Ihr sollen insbesondere angehören: Forscherinnen des Forschungsprojekts „Vergewaltigung als soziales Problem“ („Notruf“ Mainz), Angehörige der Gleichstellungsstellen, Mitarbeiterinnen von „Notruf- und Beratungsstellen“ in Berlin und der

BRD, Rechtsanwältinnen, die langjährige Erfahrungen in Nebenklageverfahren bei Sexualdelikten haben, Juristinnen und Juristen, Professorinnen und Professoren zur Erstellung von rechtsvergleichenden Studien insbesondere mit dem angloamerikanischen Rechtskreis, sozialwissenschaftlichen Forscherinnen und Forschern über die Ursachen und Folgen von Vergewaltigung.

Unsere männlichen Kollegen fordern wir zu einer verstärkten Diskussion innerhalb der Verbände und der Vereinigungen der Anwaltschaft zu diesem Thema auf, damit die Frage der Erforderlichkeit eines Frage- und Beweisverwertungsverbotes nach dem Sexualleben der Frau auf Grund ihres Verhaltens als Verteidiger in Sexualstrafverfahren nicht erneut gestellt werden muß.

Beschluß des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft an der J.W.G. Universität Frankfurt vom 3.7.1985

Der Fachbereich stellt fest, daß Frauen, obgleich ihr Anteil an der Studentenzahl in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, im Juristischen Fachbereich im Bereich der Forschung und der Lehre immer noch erheblich unterrepräsentiert sind.

Daher beschließt der Fachbereich folgende Maßnahmen:

1. *Der Fachbereichsrat wählt eine Frauenbeauftragte. Sie kann bis zu zwei ständigen Vertreterinnen benennen.*
2. *Bei auszuschreibenden Stellen wird an den Ausschreibungstext folgender Satz angehängt: „Der Fachbereich Rechtswissenschaft strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an; Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.“*
3. *In der Berufungskommission und den Personalauswahlkommissionen für Stellen von Hochschulassistent(inn)en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen soll mindestens eine Frau Mitglied und die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme beteiligt sein.*
4. *Am Ende jedes Wintersemesters berichtet die Frauenbeauftragte über den Erfolg der beschlossenen Maßnahmen und beschreibt das weiterhin geplante Vorgehen.*
5. *Der Dekan erstellt bis zum Ende des Wintersemesters 1985/86 eine Statistik über die Studentin-nenzahl am Fachbereich Rechtswissenschaft, die folgende Angaben enthalten soll:*
 - *Entwicklung der durchschnittlichen Studiendauer bei den Studentinnen im Vergleich zu der bei Studenten.*
 - *Bevorzugte Wahlfachgruppen und durchschnittliche Examensnote der Studentinnen.*
 - *Anteil der Studentinnen, die ihr Studium abbrechen, mit Zahl der bereits studierten Semester.*